

28. ordentliche Hauptversammlung
der
IMMOFINANZ AG
am 19. Oktober 2021

Beschlussvorschläge
von Vorstand und Aufsichtsrat und
Beschluss- und Wahlvorschläge
des Aufsichtsrats
zu den Tagesordnungspunkten

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2020.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Aus dem im Jahresabschluss der IMMOFINANZ AG zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 465.602.490,08 wird auf die Gesamtzahl von 116.295.567 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,75 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt EUR 87.221.675,25 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 378.380.814,83 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz qualifiziert. Die Dividende ist am 25. Oktober 2021 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Die Aktien der IMMOFINANZ AG werden an der Wiener Börse und der Warschauer Börse ab dem 21. Oktober 2021 ex Dividende für das Geschäftsjahr 2020 gehandelt (Dividenden Ex-Tag). Der für den Depotstand zum Erhalt der Dividendenzahlung maßgebliche Stichtag (Nachweisstichtag, Record Date) ist der 22. Oktober 2021.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020.

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020.

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) für das Geschäftsjahr 2020 mit insgesamt EUR 245.801,00 festzusetzen, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten werden soll.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021.

Der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020.

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen vor, den Vergütungsbericht über die den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte oder geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlicht ist, zu beschließen.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß Beschluss der außerordentlichen

Hauptversammlung vom 17.04.2015 aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammen. Derzeit ist eine Person vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt.

Im Geschäftsjahr 2020 sind die Kapitalvertreter Rudolf Fries und Michael Knap aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Mit Beendigung der kommenden Hauptversammlung laufen die Funktionsperioden der Aufsichtsratsmitglieder Christian Böhm und Nick J.M. van Ommen ab. Christian Böhm und Nick J.M. van Ommen beenden aus eigenem Wunsch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat und stehen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Um die Anzahl von sechs Kapitalvertretern wieder zu erreichen, schlägt der Aufsichtsrat die Wahl von vier Mitgliedern vor.

Bei Wahlen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft kommt die Quotenregelung gemäß § 86 Abs 7 AktG zur Anwendung, wenn die Wahlen zu sechs Kapitalvertretern als Aufsichtsratsmitglieder führen. Die Kapitalvertreter und die Arbeitnehmervertreter haben gemäß § 86 Abs 9 AktG einen Verzicht auf das Widerspruchsrecht vereinbart. Der Verzicht auf das Widerspruchsrecht wurde dem Aufsichtsratsvorsitz mitgeteilt (§ 86 Abs 9 letzter Satz AktG). Damit ist eine Gesamterfüllung nach § 86 Abs 7 AktG erforderlich. Bei sechs Kapitalvertretern sind, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen, mindestens zwei Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen und mindestens zwei Sitze im Aufsichtsrat mit Männern zu besetzen. Derzeit sind eine Frau und drei Männer als Kapitalvertreter in den Aufsichtsrat gewählt, wobei die Amtsperioden von zwei Männern mit Ablauf der Hauptversammlung auslaufen. Bei der Wahl von weiteren vier Mitgliedern in den Aufsichtsrat ist folglich zumindest auf eine der Stellen eine Frau und zumindest auf eine der Stellen ein Mann zu wählen, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlägt vor,

- Frau Dorothee Deuring, geboren am 27.06.1968,
- Frau Gayatri Narayan, geboren am 23.01.1986,
- Herrn Michael Mendel, geboren am 13.06.1957, und
- Herrn Stefan Guetter, geboren am 26.09.1969, jeweils neu in den Aufsichtsrat zu wählen,

und zwar jeweils mit Wirkung ab Beendigung der 28. ordentlichen Hauptversammlung und für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) zugänglich ist.

Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten wurde im Sinne des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex auf die fachliche und persönliche Qualifikation sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung und die Diversität des Gesamtaufsichtsrats unter der Berücksichtigung der Geschlechterquote gemäß § 86 Abs 7 AktG geachtet. Zudem wurden die Altersstruktur sowie die Internationalität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigt.

Weitere Informationen zum Auswahl- und Evaluierungsprozess, der diesen Wahlvorschlägen vorausging, finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com).

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zu bedingtem Kapital.

Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Ausschluss des Bezugsrechts, verbunden mit dem Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im nicht ausgenutzten Umfang sowie bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) und die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien).

1. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Emissionsermächtigung)

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen für die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Emissionsermächtigung) sowie den Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im nicht ausgenutzten Umfang die folgenden Beschlussfassungen vor:

1.1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wird im nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, binnen fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 536.000.000,00 mit denen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 12.329.379 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 12.329.379,00 verbunden sind, auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen. Die Wandelschuldverschreibungen können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Ermächtigung zur Emission von Wandelschuldverschreibungen kann auch wiederholt ausgenutzt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnutzung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für den in dieser Ermächtigung festgelegten Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibungen. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.

1.2. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit solchen Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als EUR 12.329.379,00, das entspricht 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, entfällt. Auf diese Grenze sind auch neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden; weiters auch die Summe jener neuen Aktien auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, die unter Ausnutzung einer anderen Ermächtigung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

1.3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, nach Maßgabe der aktienrechtlichen Bestimmungen die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen zu bestimmen. Insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden:

- (i) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen;
- (ii) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;
- (iii) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;
- (iv) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen und auch eine Abgeltung für die vorzeitige Beendigung zu leisten;
- (v) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen und allenfalls auch eine Abgeltung bei vorzeitiger Kündigung zu erhalten; oder
- (vi) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

1.4. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu 100% direkt oder indirekt im Eigentum der IMMOFINANZ AG stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und im Falle der Wandlung Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

1.5. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fäl-

lichkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.

1.6. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

2. Bedingte Kapitalerhöhung

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung zur bedingten Kapitalerhöhung wie folgt vor:

2.1. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 12.329.379,00 durch Ausgabe von bis zu 12.329.379 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Ausgabe von Aktien an Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 19. Oktober 2021 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

2.2. Die Satzung wird im § 4 (Grundkapital und Aktien) in der Weise geändert, dass Abs (6) den folgenden Wortlaut erhält:

„(6) *Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 12.329.379,00 durch Ausgabe von bis zu 12.329.379 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Ausgabe von Aktien an Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 19. Oktober 2021 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.*“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 9. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen.

Abstimmungsempfehlung zu Aktionärsanträgen, die erst nach dem Record Date auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht oder erst im Laufe der Hauptversammlung gestellt oder geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen den Aktionären vor, GEGEN allfällige Beschlussanträge von Aktionären zu stimmen, die erst nach dem Record Date der Hauptversammlung (das ist der 09.10.2021, 24:00 MESZ Ortszeit Wien) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht oder erst im Laufe der Hauptversammlung gestellt oder geändert werden.

Durch diese Stimmrechtsempfehlung soll sichergestellt werden, dass die Beschlussmehrheiten in der Hauptversammlung nicht durch unangekündigte Beschlussvorschläge oder Ad-hoc-Anträge von Aktionären beeinflusst werden, weil in vielen Fällen die besonderen Stimmrechtsvertreter zu diesen neuen Beschlussvorschlägen nicht mehr rechtzeitig Weisungen ihrer Aktionäre einholen können (Sicherung der Richtigkeitsgewähr der Willensbildung der Aktionäre). Dies ist auch zweckmäßig, weil sich alle Aktionäre in der als virtuelle Versammlung einberufenen Hauptversammlung durch besondere Stimmrechtsvertreter vertreten lassen müssen.

Wien, September 2021